

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
Polizeidirektion Dresden
(Neufassung vom 04.02.2014)

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Polizeidirektion Dresden sind zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- (2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Auftraggeber, Ansprech- und Verhandlungspartner

- (1) Auftraggeber ist der Freistaat Sachsen.
- (2) Der Freistaat Sachsen wird vertreten durch das Staatsministerium des Innern, dieses vertreten durch die Polizeidirektion Dresden.
- (3) Ansprech- und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich die Polizeidirektion Dresden.

§ 4 Vertragsbestandteile

- (1) Art und Umfang der Leistung der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander folgende Vertragsbestandteile:
 - a) Leistungsbeschreibung,
 - b) Angebot und Auftragschreiben mit den darin enthaltenen besonderen Vertragsbedingungen,
 - c) etwaige ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese AGB,
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen,
 - f) VOL/B
- (3) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Vertragsschluss

- (1) Vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Der Schriftverkehr muss in deutscher Sprache erfolgen.
- (2) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden werden wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 6 Lieferung

- (1) Die Anlieferung erfolgt fracht- und verpackungsfrei frei Verwendungsstelle, an die vom Auftraggeber benannten Anlieferstellen.
- (2) Der Auftragnehmer oder das von ihm beauftragte Frachtunternehmen ist verpflichtet, Verpackungen bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 7 Lieferscheine, Erfüllungsort

- (1) Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung. Im Lieferschein sind die Auftragsnummer und der Leistungsgegenstand anzugeben.
- (2) Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer oder das von ihm beauftragte Frachtunternehmen den Empfang des Leistungsgegenstandes durch den Empfänger quittieren zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, die andere behält der Auftragnehmer.
- (3) Die Übergabe des Leistungsgegenstandes erfolgt am Erfüllungsort. Dies ist, soweit vertraglich nicht anders vereinbart, der Sitz der Polizeidirektion Dresden.

§ 8 Gefahrenübergang , Abnahme

- (1) Die Gefahr geht erst über, wenn Lieferung oder Leistung am vereinbarten Erfüllungsort übergeben werden.
- (2) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist.
- (3) § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (4) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann der Auftraggeber oder der von ihm Beauftragte, die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 9 Rechnungserstellung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein vom Empfänger quittierter Lieferschein oder ein bestätigter Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können in einer Rechnung zusammengefasst werden.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung erstellt werden. Die letzte Rechnung ist als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- (4) Ist abweichend von § 6 Abs. 2 AGB vereinbart, dass der Auftraggeber die Kosten des Transports trägt, darf der Auftragnehmer nur die tatsächlichen Auslagen für den Transport in Rechnung stellen.

§ 10 Zahlung der Rechnung

- (1) Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Die Zahlung gilt mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers als geleistet.
- (3) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 11 Skonto

- (1) Werden Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung einschließlich des vom Empfänger quittierten Lieferscheins oder Leistungsnachweises und der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Macht der Auftraggeber berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (2) Die Skontofrist sollte 10 Tage nicht unterschreiten.

§ 12 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - a) der Auftragnehmer die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b) Ausschlussgründe im Sinne des § 7 Nr. 5 c), d) und e) VOL/A vorliegen. Diese umfassen auch die Vorteilsgewährung nach § 333 StGB und die Bestechung nach § 334 StGB.
 - c) einer der in § 8 Nr. 1 und 2 VOL/B genannten Gründe vorliegt.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bleiben unberührt.
- (3) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag aus den oben genannten Gründen vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurückzugewähren. Im Übrigen bleiben § 8 Nr. 3 und 4 unberührt.

§ 14 Schadensersatz, Haftung und Mängel

- (1) Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 13 Abs. 1 AGB, hat dieser dem Auftraggeber hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- (2) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber diese Sachen unter Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
- (3) Weiterhin gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Sachmangelhaftung

§ 15 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für den Auftraggeber nicht.
- (2) Eine Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn nach § 4 Abs. 2 a) AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.
- (3) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 16 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder von Teilen einzelner Klauseln lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in einzelnen Klauseln enthaltenen weiteren Teile unberührt, soweit eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

§ 17 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt nur an Bewerber, die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand ist Dresden